

- die gewachsene Rolle der Volksvertretungen als Glieder der einheitlichen Staatsmacht bei der komplexen Entwicklung ihres Territoriums in Abstimmung mit den Zweigen der Volkswirtschaft;
- die Entfaltung der Gemeinschaftsarbeit zwischen Städten und Gemeinden sowie mit nicht unterstellten und anderen Betrieben im Rahmen der territorialen Rationalisierung.

Die Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen besitzen in den Ordnungen ein wichtiges Instrument, um diese Entwicklung planmäßig und komplex zu leiten. Mit ihnen bestimmen, sichern und entwickeln sie die Normen und Orientierungen für das sozialistische Zusammenleben der Bürger und ihrer Kollektive, der Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen usw. für einen längeren Zeitraum auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der DDR.

In den Stadt- und Gemeindeordnungen werden insbesondere folgende Sachkomplexe erfaßt:

- die Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Schnee- und Eisbeseitigung;
- die Gestaltung und Pflege sowie der Schutz der Landschaft (Grünanlagen, Wälder, Erholungsgebiete) einschließlich Naturschutz;
- die Ortshygiene (Beseitigung von Siedlungs- und Industrieabfall, Reinhaltung von Luft und Wasser, Lärmschutz, Tierhaltung u. a.);
- die Gestaltung des Ortsbudes (Fassaden- und Grundstücksgestaltung, Plakatierung, Leergutlagerung, Baumaßnahmen usw.);
- die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit in den genannten Bereichen sowie Maßnahmen zur Durchsetzung der Regelungen bzw. zur Ahndung ihrer Verletzung.

Die Stadt- und Gemeindeordnungen verkörpern die Ausübung des verfassungsmäßigen, vor allem durch das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen ausgestalteten Rechts und der Pflicht der Volksvertretungen, auf der Grundlage der Gesetze eigenverantwortlich über alle Angelegenheiten zu entscheiden, die ihr Gebiet und seine Bürger betreffen (Art. 81 Abs. 1 der Verfassung; § 1 Abs. 3, § 2, § 55 Abs. 2 GöV).

*Die Ordnungen als Konkretisierung gesamtstaatlicher Rechtsvorschriften *1*

Die Volksvertretungen realisieren und sichern die einheitliche, gesamtstaatlich-verbindliche Bestimmung von Inhalt, Ziel und Entwicklungsrichtung des sozialistischen Zusammenlebens im Territorium dadurch, daß sie diese entsprechend den örtlichen Bedingungen auf die wirksamste Art und Weise umsetzen und gleichzeitig die vielfältigen örtlichen Reserven und demokratischen Initiativen nutzen und fördern. Sie konkretisieren die in den Rechtsvorschriften der DDR fixierten Verhaltensforderungen unter Berücksichtigung, Nutzung und Entwicklung der spezifischen örtlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten, aber auch von Traditionen und Entwicklungsperspektiven sowie Interessen und Bedürfnissen der Bürger, Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen u. a.

Die Konkretisierung der geltenden gesamtstaatlichen Rechtsvorschriften durch die Stadt- und Gemeindeordnungen geschieht vor allem auf folgende Art und Weise:

1. Die Ordnungen enthalten detaillierte Rechte und Pflichten, deren Regelung in einzelnen Rechtsnormen ausdrücklich gefordert wird. Solche Forderungen sind z. B. in § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der DDR vom 14. Mai 1970 — Landeskulturgesetz (LKG) — vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) hinsichtlich der Aufgaben zur Sauberhaltung der Wohngebiete, der Straßen, Wege und Plätze, der Park-, Garten- und Grünanlagen, der Gewässer und ortsnahen Wälder sowie hinsichtlich der Aufgaben zur Beseitigung der Abprodukte und zur Minderung des Lärms

enthalten. Gemäß § 8 Abs. 1 der 3. DVO zum LKG — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen — vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 339) sind die Pflichten der Anlieger für die Reinigung der an ihren Grundstücken gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu konkretisieren. Die VO über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium vom 19. Februar 1969 (GBl. II Nr. 22 S. 149) sieht in § 1 Abs. 3 die Ausgestaltung der Pflichten der örtlichen Räte hinsichtlich der Aufrechterhaltung und Verbesserung von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene vor.

2. Die Ordnungen präzisieren bereits in Rechtsnormen enthaltene Begriffe entsprechend den örtlichen Erfordernissen. So präzisiert z. B. die in einigen Stadtordnungen enthaltene Bestimmung, Autowracks nicht auf öffentlichen Straßen usw. abzustellen, den Begriff „Sperrmüll“ als Teil des Siedlungsabfalls, dessen Lagerung auf öffentlichen Straßen usw. nicht gestattet ist (§§ 3 Abs. 1, 10 Abs. 4 der 3. DVO zum LKG).⁶ Die örtlichen Volksvertretungen sichern hier die sozialistische Gesetzlichkeit dadurch, daß sie sich herausbildende Verhaltensweisen reagieren, die Ordnung und Sicherheit sowie das Stadtbild beeinträchtigen.

Dagegen ist es nicht zulässig, Begriffe, die durch zentrale Rechtsvorschriften klar definiert sind, in den Ordnungen auszuweiten oder einzuengen. So definiert z. B. § 8 Abs. 1 der 3. DVO zum LKG den Begriff „Anlieger“ ausdrücklich durch die Aufzählung „Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer und Verwalter“ von Grundstücken. Wenn also eine Stadt- oder Gemeindeordnung Anliegerpflichten auch auf Mieter oder Mietergemeinschaften übertragen wollte, so widerspräche das sowohl der 3. DVO zum LKG als auch §§ 105 ff. ZGB, weil dadurch die Mieterpflichten unzulässig erweitert würden. Unberührt bleibt das Recht der Anlieger (z. B. KWV und AWG), mit Mietern oder Mietergemeinschaften Verträge zur Erfüllung von Anliegerpflichten abzuschließen; jedoch wird dadurch die Verantwortung der Anlieger auf Grund der 3. DVO zum LKG sowie der Stadt- oder Gemeindeordnung nicht aufgehoben.

3. Entsprechend den in Rechtsnormen enthaltenen Ziel- und Aufgabenstellungen können in den Ordnungen für die Städte und Gemeinden konkrete Rechte und Pflichten festgelegt werden. Das erweist sich meist dann als notwendig, wenn die einheitliche Regelung einer bestimmten Materie durch zentrale Rechtsvorschriften wegen ihrer Spezifik nicht oder noch nicht möglich ist. Die Volksvertretungen sind dadurch in der Lage, unmittelbar und differenziert sich entwickelnde Probleme und Faktoren des Zusammenlebens rechtlich zu gestalten und auch Erfahrungen zur Vorbereitung einer möglichen gesamtstaatlichen Rechtsnorm zu sammeln. Ein Beispiel dafür sind die von vielen Stadtverordnetenversammlungen bzw. ihren Räten erlassenen Bestimmungen zum Schutze der Bäume im Stadtgebiet (sog. Baumschutzordnungen), die der Zielstellung des § 13 LKG und des § 12 der 1. DVO zum LKG — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten (NaturschutzVO) — vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 331) entsprechen. Ebenso konkretisiert das Verbot, Betriebsfahrzeuge nachts in Wohngebieten abzustellen, die in § 2 der 4. DVO zum LKG — Schutz vor Lärm — vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 343) enthaltene Aufgabe.

Mit den Ordnungen verwirklichen und bereichern die Volksvertretungen die einheitliche sozialistische Gesetzlichkeit auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus; denn der demokratische Zentralismus „schließt ... keineswegs die völlige Freiheit der verschiedenen Gebiete und sogar der verschiedenen Gemeinden des Staates bei der Ausarbeitung mannigfaltiger Formen sowohl des staatlichen als auch des gesellschaftlichen und ökonomischen Lebens aus, sondern setzt sie vielmehr voraus“⁷